

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Stefan
und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 21, Bericht des Justizausschusses über den Antrag 271/A der Abgeordneten Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG) (106 d.B.), in der 16. Sitzung des Nationalrates (XXIV. GP), am 11. März 2009.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Antrag 271/A der Abgeordneten Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG), in der Fassung des Ausschussberichts (106 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I (Änderung der Exekutionsordnung) wird in Ziffer 1 das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In Artikel I (Änderung der Exekutionsordnung) wird in Ziffer 3 die Wortfolge „ein Jahr“ durch die Wortfolge „sechs Monate“ ersetzt.
3. In Artikel I (Änderung der Exekutionsordnung) wird in Ziffer 4 die Wortfolge „ein Jahr“ durch die Wortfolge „sechs Monate“ ersetzt.

Begründung

Im Bereich der Wegweisungen gibt es ein großes Missbrauchspotential. Es ist ein Leichtes, ungerechtfertigter Weise Wegweisungen zu erwirken. „Im Hinblick auf den massiven Eingriff in die Rechtsposition des Antragsgegners“ (Zitat aus der Begründung des Antrags) und auf die Missbrauchsmöglichkeiten ist eine Wegweisung von einem halben Jahr (aus der eigenen Wohnung) mit dem Institut der einstweiligen Verfügung nicht vereinbar. Das Argument, der Antragsteller könne in nur drei Monaten keine neue Wohnung suchen hinkt im Vergleich zum Antragsgegner, da dieser innerhalb weniger Minuten sein Hab und Gut zu packen bzw. zu verlassen hat.

Die Wegweisung wirkt als Präjudiz bei Folgeverfahren auf Scheidung, Obsorge und Besuchsrecht. Von Frauen, die sich in Frauenberatungsstellen informiert haben wissen wir, dass die Scheidung über den Weg einer ungerechtfertigten Wegweisung sogar empfohlen wird. Die von Frauenberatungsstellen empfohlene Vorgangsweise sieht in etwa so aus: Die Frau soll warten bis ein Fußballspiel oder ähnliches im Fernsehen ausgestrahlt wird, nachdem der Mann im besten Fall ein oder zwei Biere getrunken hat soll die Polizei angerufen und der Exekutive gegenüber angegeben werden man sei bedroht worden. Wird eine Wegweisung erwirkt, so seien Scheidungs-, Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren kein Problem mehr.

Diese Informationen kommen von Frauen, die sich wegen diverser Beziehungsproblemen beraten lassen wollten und selbst eine Scheidung nicht in Erwägung gezogen hätten.